

REGIERUNGSRAT

28. September 2022

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

22.287

Anpassung des Richtplans; Verminderung der Fruchtfolgeflächen in den Gebieten Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) und Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) aufgrund der Neukonzessionierung des Hydraulischen Kraftwerks Beznau (Kapitel L 3.1, Beschluss 2.2)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Verminderung der Fruchtfolgeflächen in den Gebieten Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) und Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) aufgrund der Neukonzessionierung des Hydraulischen Kraftwerks Beznau (Kapitel L 3.1, Beschluss 2.2)" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Damit die geplanten ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen (öEAM) im Rahmen der Neukonzessionierung des Hydraulischen Kraftwerks Beznau (HKB) umgesetzt werden können, ist im Konzessionsgebiet des HKB eine Reduktion der Fruchtfolgeflächen (FFF) in den Gebieten Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) und Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) um insgesamt 5,1 ha notwendig. Dies bedingt die Anpassung des kantonalen Richtplans (Kapitel L 3.1, Beschluss 2.2). Mit einem positiven Entscheid des Grossen Rats zur Richtplananpassung kann der Regierungsrat die beantragte Konzession zum Betrieb des HKB erteilen.

Während der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung äusserten sich 15 Mitwirkende zur beantragten Anpassung des Richtplans. Eine Mehrheit der Mitwirkenden stimmt der Richtplananpassung zu: Die fünf Kantonalparteien Die Mitte, FDP, Die Liberalen, Grünliberale, Grüne und SP, die Gemeinden Böttstein, Döttingen und Siglistorf, die regionalen Planungsverbände Brugg Regio und Zurzibiet-Regio sowie die Verbände BirdLife und Pro Natura stimmen vorbehaltlos zu. Die Gemeinde Villigen stimmt mit Vorbehalt zu. Der Bauernverband und die SVP lehnen die Anpassung ab.

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung sowie aufgrund der in der Botschaft dargestellten Interessenabwägung ergibt sich, dass die Vorlage aus kantonomer Sicht abgestimmt ist und festgesetzt werden kann.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

1. Vorgaben des Richtplans

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen. Die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis erfordern eine Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100). Die Vernehmlassung und die Anhörung/Mitwirkung erfolgten gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.4).

2. Ausgangslage

Die Konzession zur Nutzung der Wasserkraft am Hydraulischen Kraftwerk Beznau (HKB) an der Aare endet am 28. August 2022. Die Axpo Power AG (Axpo) beabsichtigt die bestehenden Kraftwerksanlagen weiter zu betreiben und ersucht daher beim Kanton Aargau um eine neue Konzession mit einer Dauer bis zum 30. September 2052. Dazu reichte die Axpo am 16. Dezember 2019, mit erforderlichen Ergänzungen vom März 2021, ein entsprechendes Gesuch um eine Neukonzessionierung beim Kanton Aargau ein.

Die Neukonzessionierung des HKB untersteht der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wonach ökologischer Ersatz und Ausgleich zu leisten sind. Hierzu wurde von der Axpo, in enger Abstimmung mit den Behörden und einer für das Verfahren gebildeten Umweltbegleitkommission (Umweltverbände, involvierte Gemeinden etc.), ein Massnahmenkatalog mit sechs ökologischen Ersatz-

und Ausgleichsmassnahmen (öEAM) erstellt, welche die Defizite des HKB zu beheben vermögen, um einen angemessenen ökologischen Zielzustand zu erreichen.

Die Umsetzung von öEAM in den Gebieten Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) und Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) vermindert bestehende Fruchtfolgeflächen (FFF) um gesamthaft 5,1 ha. Bei Vorhaben, welche die FFF dauerhaft um mehr als 3 ha reduzieren, ist der Richtplan vorgängig anzupassen (Richtplankapitel L 3.1 Beschluss 2.2).

Zur Erteilung einer neuen Konzession zum Weiterbetrieb des HKB sind daher zwei Verfahren erforderlich. Es sind dies die Neukonzessionierung (Verfahren 1) und die daraus resultierende vorliegende Richtplananpassung zur Umsetzung der öEAM (Verfahren 2).

Mit der vorliegenden Richtplananpassung soll die Verminderung der FFF in den Gebieten Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) und Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) zur Umsetzung der öEAM beschlossen werden.

3. Projektvorhaben

Das Vorhaben, das der beantragten Richtplananpassung zugrunde liegt, ist im Planungsbericht der Axpo Power AG vom 31. März 2021 detailliert erläutert (öffentlich aufgelegt in der Anhörung und Mitwirkung vom 21. Februar 2022 bis 21. April 2022). Eine weitere Grundlage für das Vorhaben ist der Planungsbericht für das Neukonzessionierungsprojekt zum HKB, welcher im Sommer 2022 ebenfalls öffentlich aufgelegt wurde.

Das HKB ist ein Flusswasserkraftwerk am unteren Aarelauf zwischen Brugg und Koblenz. Es befindet sich vollständig im Eigentum der Axpo Power AG (Axpo) und wird von dieser betrieben. Die Axpo hat am 16. Dezember 2019 ein Projekt für eine ordentliche Neukonzessionierung für das HKB eingereicht. Die Anlagen sollen aufgrund der Neukonzessionierung nicht verändert werden, die Staukote, die Ausbauwassermengen und die Fallhöhen bleiben unverändert. Vorgesehen ist jedoch die Vornahme zwingend notwendiger Investitionen zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs. Die Umweltverträglichkeitsprüfung zeigt, dass mit dem HKB für weitere 30 Jahre auf ökologisch nachhaltige Weise einheimische und erneuerbare Energie für rund 45'000 Vierpersonenhaushalte produziert werden kann (jährlich erwartete Brutto-Energieproduktion von 181 GWh).

Der von der Axpo vorgeschlagene Massnahmenkatalog zur Einhaltung der Umweltverträglichkeit sieht insgesamt sechs öEAM am linken und rechten Ufer der Restwasserstrecke, bei Grossmatt/Au sowie Kumetmatt/Stalde vor. Aufgrund der durch das HKB verursachten Beeinträchtigungen wird der Fokus auf den aquatischen Bereich gelegt. Mit den geplanten öEAM werden die ökologischen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451), des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) sowie des kantonalen Baugesetzes (BauG) ersetzt beziehungsweise ausgeglichen und das ökologische Potenzial in der Konzessionsstrecke ausgeschöpft.

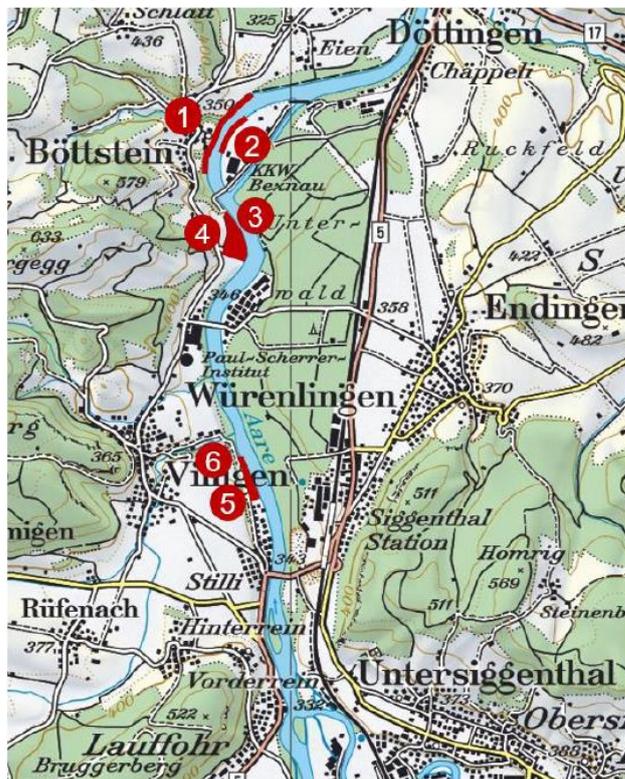
Es findet eine deutliche ökologische Aufwertung mit der Behebung der Defizite beim Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung in Grossmatt/Au (Objekt AG-05) sowie der Förderung diverser Lebensräume und Arten von nationaler Priorität statt.

Die vorgesehenen öEAM sind in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt. Durch die öEAM werden gesamthaft 5,1 ha FFF beansprucht. Die Beanspruchung schlüsselt sich wie folgt auf:

- Die öEAM 1 und 2 beanspruchen keine FFF. Sie werden in der Restwasserstrecke innerhalb des Gewässers umgesetzt.

- Bei den öEAM 3 und 4 bei Grossmatt/Au wird der dortige Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung wiederhergestellt. Die Axpo wird sich hierbei auf die aquatischen Bereiche fokussieren und der Kanton wird Aufgaben im terrestrischen Bereich übernehmen. Durch diese Zusammenarbeit werden effektiv FFF geschont. Die Umsetzung des Wildtierkorridors benötigt insgesamt 3,4 ha FFF.
- Bei den öEAM 5 und 6 bei Kumetmatt/Stalde wird ein Fließgewässersersatz durch einen neuen Seitenarm mit Begleitmassnahmen realisiert. Dies ist der einzige Ort im Konzessionsperimeter des HKB, an dem dies geographisch möglich ist. Dazu werden 1,7 ha FFF benötigt.

Abbildung 1: Übersicht öEAM im Konzessionsgebiet HKB



Restwasserstrecke

1. Bühnen linkes Ufer Restwasserstrecke
2. Aufwertung rechtes Ufer Restwasserstrecke

Wildtierkorridor Grossmatt/Au

3. Flachsee Grossmatt/Au
4. Wildtierwarteraum Grossmatt/Au

Kumetmatt/Stalde

5. Seitengewässer Kumetmatt/Stalde
6. Amphibiengewässer Kumetmatt/Stalde

4. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung':

- Ziel 610Z001: Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

5. Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung

Aktuell sind die beiden Gebiete Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) und Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) in den rechtskräftigen Kulturlandplänen der Gemeinden Böttstein und Villigen als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Eine allfällige Änderung der Nutzungsplanung kann von der jeweiligen Gemeindeversammlung erst nach der Richtplananpassung durch den Grossen Rat beschlossen werden (§ 12 Bauverordnung [BauV] vom 25. Mai 2011 [SAR 713.121]).

6. Anpassung kantonaler Richtplan

6.1 Betroffene Richtplaninhalte

Das HKB ist im Richtplan als bestehendes Wasserkraftwerk an Flüssen bezeichnet (Richtplankapitel E 1.2). Bund und Kanton haben im Rahmen des Konzessionsverfahrens die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen aufeinander abzustimmen. Dabei sind die Verfahren für die Richtplananpassung und die Konzessionierung miteinander zu koordinieren (Richtplankapitel E 1.2 Beschluss 1.2). Der Kanton setzt sich für wirtschaftlich zweckmässige Produktionserhöhungen und die Aufwertung der ökologischen Verhältnisse ein (Richtplankapitel E 1.2 Beschluss B).

Kanton und Gemeinden sorgen für die dauernde Erhaltung der vom Bundesrat im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegten kantonalen Mindestfläche. Die FFF sind gemäss Richtplan-Gesamtkarte festgesetzt. Das Kontingent für den Kanton Aargau beträgt gemäss dem Sachplan 40'000 ha. Per Ende 2021 betragen die anrechenbaren FFF im Kanton Aargau 40'476 ha.

Die Verminderung der FFF um mehr als 3 ha pro Planung oder Vorhaben setzt einen Richtplanbeschluss voraus (Richtplankapitel L 3.1 Beschlüsse A, 2.1, 2.2). Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der FFF, gering zu halten. Bei der Interessenabwägung ist zu prüfen, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit höher gestellten Interessen dient, auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt oder durch Umzonungen kompensiert werden kann (Richtplankapitel L 3.1 Beschluss B).

6.2 Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Richtplananpassung

Am Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren vom 21. Februar 2022 bis 21. April 2022 haben sich 15 Mitwirkende beteiligt:

- die Kantonalparteien Die Mitte, FDP, Die Liberalen, Grünliberale, Grüne, SP und SVP
- die Gemeinden Böttstein, Döttingen, Siglistorf und Villigen
- die regionalen Planungsverbände Brugg Regio und ZurzibietRegio
- die Verbände Bauernverband, BirdLife und Pro Natura

Zustimmung ohne Vorbehalt

Mit der Richtplananpassung vorbehaltlos einverstanden sind:

- die Kantonalparteien Die Mitte, FDP, Die Liberalen, Grünliberale, Grüne und SP
- die Gemeinden Böttstein, Döttingen und Siglistorf
- die regionalen Planungsverbände Brugg Regio und ZurzibietRegio
- die Verbände BirdLife und Pro Natura

Zustimmung mit Vorbehalt

Die Gemeinde Villigen stimmt der Richtplananpassung mit Vorbehalt zu. Sie bedauert den Verlust der FFF, doch würden die vorgesehenen öEAM die Defizite des HKB und den Verlust der FFF zu kompensieren vermögen.

Ablehnung

Der Bauernverband und die SVP unterstützen die Neukonzessionierung, lehnen aber die vorgeschlagenen öEAM ab. Der Bauernverband unterstützt die Neukonzessionierung, lehnt jedoch die vorgeschlagenen öEAM ab. Der Bauernverband fordert, dass der ökologische Ausgleich so zu gestalten sei, dass damit kein Verlust von FFF einhergehe. Für den Fall, dass dies nicht möglich sei, werden verschiedene Optimierungen gefordert. Generell stelle sich die Frage, ob insbesondere flächenmässig so viele Massnahmen nötig seien.

7. Beurteilung

Soweit nicht bereits voranstehend ausgeführt sind die betroffenen Interessen wie folgt zu beurteilen:

7.1 Abstimmung mit den Vorgaben des kantonalen Richtplans

Standortevaluation und Standortbegründung

Unter Mitwirkung durch die kantonalen Behörden und einer Umweltbegleitkommission mit Vertretern der betroffenen Gemeinden, Anstössern, Verbänden und Vertretern der Bereiche Umwelt, Landwirtschaft, Wald, Jagd und Fischerei wurden potenziell geeignete Standorte für öEAM im gesamten Konzessionsperimeter ermittelt. Diese Standortevaluation hat in der abschliessenden Gesamtbetrachtung die Gebiete Grossmatt/Au und Kumetmatt/Stalde als bestgeeignete Standorte zur Umsetzung der Massnahmen hervorgebracht.

Die Standortevaluation hat die Eignung des Gebiets Grossmatt/Au aus folgenden Gründen ergeben:

- Die Aare ist entlang der Konzessionsstrecke grösstenteils von Hängen und Steilufern geprägt. Bedingt durch die topografischen Verhältnisse sind flache Uferbereiche, wie im Gebiet Grossmatt/Au, nur beschränkt vorhanden. Diese bergen ein grosses aquatisches Aufwertungspotenzial, wie es entlang der Konzessionsstrecke nur noch im Gebiet Kumetmatt/Stalde zu finden ist.
- Mit den geplanten öEAM können die vorhandenen Defizite beim Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung (Richtplankapitel L 2.6) behoben werden, namentlich die beeinträchtigte Ein- und Ausstiegsmöglichkeit sowie die fehlende Deckung am westlichen Aareufer. Die Standortgebundenheit der Massnahmen ergibt sich aus dem Verlauf des Wildtierkorridors.
- Die geplanten öEAM liegen im Perimeter einer Landschaft von kantonalen Bedeutung (Richtplankapitel L 2.3). Sie liegen zudem neben dem gemäss Richtplan festgesetzten Auengebiet mit der Lokalbezeichnung Grossmatt/Au (Richtplankapitel L 2.2 Beschluss 1.1) und einem Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung im Wald (Richtplankapitel L 4.1). Am gegenüberliegenden Aareufer liegt ein weiteres gemäss Richtplan festgesetztes Auengebiet (Lokalbezeichnung Laufe). Damit können mit den Zielen des Landschaftsschutzes, und dem Auenschutzpark (Richtplankapitel L 2.2) Synergien genutzt werden.
- Am Standort Grossmatt/Au wurde entlang der Waldgrenze im nordöstlichen Bereich aufgrund von Bodenuntersuchungen ein starker Grundwassereinfluss bemerkt, welcher sich in vernässten Verhältnissen im Boden sowie in einem lückenhaften Bestand des angepflanzten Wintergetreides äussert. Diese Bereiche erfüllen die Anforderungen an FFF nicht.

Die Standorteignung des Gebiets Kumetmatt/Stalde ist folgendermassen begründet:

- Das Gebiet bei Kumetmatt/Stalde weist aufgrund der topografischen Verhältnisse ein hohes aquatisches Aufwertungspotenzial auf. Es herrschen sehr günstige topografische Bedingungen für die Umsetzung der Aufwertungsziele (Flachwasserzonen, auentypische Lebensräume, Vernetzung terrestrischer und aquatischer Lebensräume). Der Standort ist zudem bestens geeignet als Trittsteinbiotop.
- In unmittelbarer Nähe findet sich das gemäss Richtplan festgesetzte Auengebiet Aempach-Kumetbach (Richtplankapitel L 2.2 Beschluss 1.1). Das ökologisch wertvolle Gebiet kann durch die geplanten öEAM Richtung Süden vergrössert werden, was die ökologische Wirksamkeit der Massnahmen zusätzlich erhöht.
- Das landwirtschaftlich genutzte Gebiet weist nur eine geringe Erhöhung gegenüber dem Aarepegel auf und ist relativ flach. Gemäss kantonalen Bodenkarte ist der Boden entlang der Aare mässig grund- und hangnass.

Nutzung erneuerbare Energie/kantonale Energiestrategie

An der Nutzung erneuerbarer Energien und ihrem Ausbau besteht grundsätzlich ein nationales Interesse (Art. 12 und Art. 13 Energiegesetz [EnG] vom 30. September 2016 [SR 730.0]). Das kantonale Energiegesetz strebt an, die Nutzung der erneuerbaren Energien zu fördern sowie eine zuverlässige und wirtschaftliche Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft sicherzustellen (§ 2 Abs. 1 lit. a und c Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012 [SAR 773.200]). Die vorliegende Richtplananpassung unterstützt die kantonale Energiestrategie energieAARGAU und ist im Sinne der erwähnten nationalen sowie kantonalen gesetzlichen Vorgaben.

Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh verfügen (Art. 8 Abs. 2 lit. a Energieverordnung [EnV] vom 1. November 2017 [SR 730.01]). Die jährlich erwartete Brutto-Energieproduktion für die bestehenden Kraftwerksanlagen beträgt mit der Neukonzessionierung unverändert 181 GWh.

Ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen (öEAM)

Beim HKB handelt es sich um eine Anlage mit erheblichen Auswirkungen auf den aquatischen Umweltbereich. Gemäss Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) und der dazugehörigen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011) unterliegt die Neukonzessionierung des HKB damit der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP). Im Fall von Konzessionserneuerungen ist ein ökologischer Ausgleich und/oder Ersatz zu leisten, wenn sich durch das Vorhaben unter Abwägung aller Interessen eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume nicht vermeiden lässt. Ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen müssen grundsätzlich im Einflussbereich des Vorhabens umgesetzt werden, das heisst, im vorliegenden Fall im Konzessionsgebiet des HKB.

Die Pflicht im Rahmen der Neukonzessionierung öEAM umzusetzen, ergibt sich insbesondere aus den bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 18 NHG und Art. 9 BGF sowie den kantonalen Vorgaben aus dem Richtplan und dem Baugesetz [Richtplankapitel E 1.2 Beschluss B und § 40a BauG]), da durch den (Weiter-)Betrieb der Anlage ökologische Defizite verursacht werden.

Wildtierkorridor (L 2.6)

Wildtierkorridore sind seit dem Bundesgerichtsentscheid vom 5. November 2001 (BGE 128 II 1) in ihrer Bedeutung den nationalen Biotopen gleichgestellt. Der Wildtierkorridor (Objekt AG-05) ist die einzige nationale Ausbreitungsachse für Wildtiere aus dem Jura in die Ostschweiz und dementsprechend von hoher Bedeutung.

Die Vernetzung zwischen Wasser und Land sowie ein ausreichend grosser Wildtierwarteraum sind für eine gute Funktion des Korridors notwendig. Die Ausgleichspflicht des Kraftwerks im aquatischen Bereich kann hier ideal mit den Ansprüchen der terrestrischen Tiere kombiniert werden. Die Grösse der Fläche ist bedeutend für die Qualität des Lebensraums. Im Warteraum können die Wildtiere ungestört auf den günstigen Moment für die Aareüberquerung beziehungsweise für die Ruhephase nach der kräftezehrenden Aareüberquerung und das Weiterziehen warten. Die Gestaltung der Fläche muss so erfolgen, dass der Warteraum nicht nur den wandernden Wildtieren dient, sondern auch ortsgebundenen Kleintieren und Pflanzen Platz bietet, um das entsprechende Potenzial auszuschöpfen. Durch die Anlage von Feuchtbiotopen und Ruderalflächen erfolgt eine ökologische Aufwertung, welche die Ansiedlung von seltenen Tier- und Pflanzenarten begünstigt, ohne dabei die Funktion des Warteraums zu beeinträchtigen.

Der ökologische Ausgleich im Sinne von Art. 18b Abs. 2 NHG bezweckt unter anderem isolierte Biotope miteinander zu verbinden (Art. 15 Abs. 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV] vom 16. Januar 1991 [SR 451.1]). Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den

Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009 (SAR 933.200) sieht vor, dass der Kanton für die Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren sorgt (§ 18 Jagdgesetz des Kantons Aargau). Gemäss Richtplan wird die Vernetzung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen gefördert (Richtplankapitel H 5 Strategie H 5.3). Der Kanton hat zudem Massnahmen zur Aufwertung der Wildtierkorridore sowie zur Verbesserung ihrer Durchgängigkeit zu realisieren (Richtplankapitel L 2.6 Beschluss 1.4).

Wildtierkorridore sind die kritischen Bereiche des Vernetzungssystems. Aus kantonaler Sicht soll deshalb prioritär die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore erhalten oder verbessert werden. Die vorgesehenen Massnahmen im Gebiet Grossmatt/Au beheben bestehende Beeinträchtigungen und Defizite des Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung (Objekt AG-05). Sie leisten damit einen zentralen Beitrag zur Aufwertung und Vernetzung von Wildtierlebensräumen und auch zur Erfüllung der eingangs erwähnten Vorgaben des Bundes und des Richtplans. Auch im Sinne einer Kosten-Nutzen-Betrachtung ist es erstrebenswert, die Massnahmen auf jene Gebiete zu konzentrieren, bei denen wie im vorliegenden Fall, ein übergeordnetes Interesse besteht und eine gute Wirkung erzielt werden kann.

Natur und Landschaft/Auenschutzpark (L 2.2)

Sowohl im Gebiet Grossmatt/Au als auch im Gebiet Kumetmatt/Stalde schliessen die geplanten öEAM unmittelbar an ein im Richtplan festgesetztes Auengebiet an (Auengebiet Grossmatt/Au beziehungsweise Aempach-Kumetbach, Richtplankapitel L 2.2 Beschluss 1.1). Das Gebiet Grossmatt/Au liegt zudem in einer Landschaft von kantonaler Bedeutung (Richtplankapitel L 2.3). Der Auenwald ist ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (Richtplankapitel L 4.1).

Mit der Umsetzung der öEAM können an beiden Orten gewichtige Synergien mit den Zielen des Landschaftsschutzes und dem Auenschutzpark genutzt werden. Dies ist auch im Sinne von Art. 15 Abs. 1 NHV, da ein Beitrag geleistet wird, isolierte Biotope miteinander zu verbinden und damit die Wirkung des ökologischen Ausgleichs zu stärken.

Oberflächengewässer/Grundwasser

In Bezug auf Oberflächengewässer verbessern die vorgeschlagenen öEAM die Lebensräume für Wasserorganismen im Sinne der ökologischen Ziele der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; Anhang 1) und fördern die Vernetzung von wertvollen aquatischen sowie terrestrischen Lebensräumen. Das Grundwasser oder seine Nutzung wird nicht nachteilig beeinflusst oder gefährdet.

Boden und Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die Gebiete Grossmatt/Au und Kumetmatt/Stalde sind gemäss kantonalem Richtplan als FFF ausgedehnt. Im Gebiet Kumetmatt/Stalde weisen die landwirtschaftlich genutzten Flächen nur eine geringe Erhöhung gegenüber dem Aarepegel auf. Der Boden entlang des Aareufers ist mässig grundbeziehungsweise hangnass. Die Böden sind in beiden Gebieten teilweise von minderer Qualität (vgl. Kapitel 7.1, Abschnitt "Standortevaluation").

Dem Verlust von insgesamt 5,1 ha FFF für die öEAM steht der bundesrechtlich und im kantonalen Richtplan geforderte Erhalt der FFF entgegen (Art. 30 Raumplanungsverordnung [RPV] vom 28. Juni 2000 [SR 700.1], Richtplankapitel L 3.1 Beschlüsse A und B). Demgegenüber ist der Bedarf nach Umsetzung der öEAM und nach Erhalt der bestehenden Kraftwerksanlagen unbestritten.

Insgesamt wird der Verlust an FFF so gering wie möglich gehalten. Unter anderem durch die Kombination der Massnahmen im aquatischen und terrestrischen Bereich beim Wildtierkorridor im Gebiet Grossmatt/Au, die Umsetzung möglichst vieler Massnahmen im Gewässer (Restwasserstrecke), sowie die Begrenzung der Massnahme bei Kumetmatt/Stalde auf ein erforderliches Minimum. Durch die Zusammenarbeit von Axpo und Kanton im Bereich Grossmatt/Au Bereich werden effektiv FFF geschont. Die Vorgabe des Richtplans die Verminderung der Fruchtfolgeflächen möglichst gering zu

halten wird damit eingehalten (Richtplankapitel L 3.1, Beschluss B). Die vom Sachplan FFF des Bundes geforderte Erhaltung von kantonal mindestens 40'000 ha FFF bleibt gewährleistet.

Die eingangs erwähnten Synergiepotenziale mit den Zielen des Landschaft- und Naturschutzes (Landschaft von kantonalen Bedeutung, Wildtierkorridor, Auenschutzpark, Naturschutzgebiete von kantonalen Bedeutung im Wald) und die Standortgebundenheit der Massnahmen im Zusammenhang mit dem Wildtierkorridor verunmöglichen eine Realisierung an einem anderen Ort.

Fazit

Die beantragte Anpassung des Richtplans zur Verminderung der FFF zwecks Umsetzung der öEAM im Zug der Neukonzessionierung des HKB ist stufengerecht begründet und erläutert. Sie erweist sich aus fachlicher Sicht als räumlich abgestimmt und damit als raumplanerisch vertretbar. Im Ergebnis ist das Vorhaben damit im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700) als räumlich abgestimmt zu beurteilen. Aus kantonalen Sicht ist die mit der Umsetzung der öEAM verbundene Verminderung der FFF vertretbar.

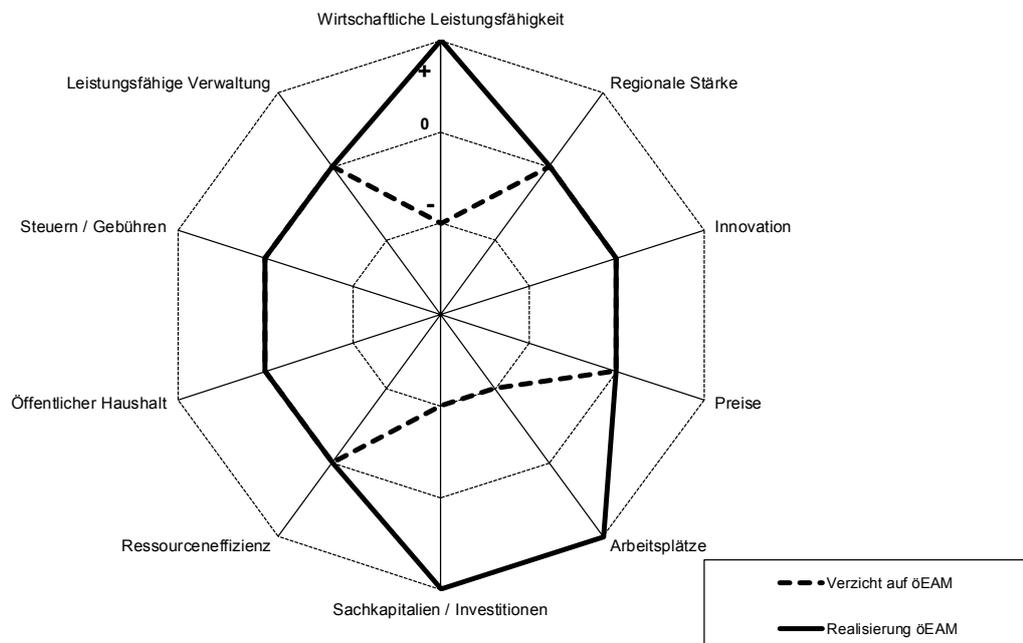
7.2 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

Die umfassende Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt optisch dargestellt und kommentiert.

Die schematische Darstellung zeigt für die einzelnen Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Dargestellt werden die Varianten "Verzicht auf öEAM" und "Realisierung öEAM".

Wirtschaft

Abbildung 2: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Wirtschaft

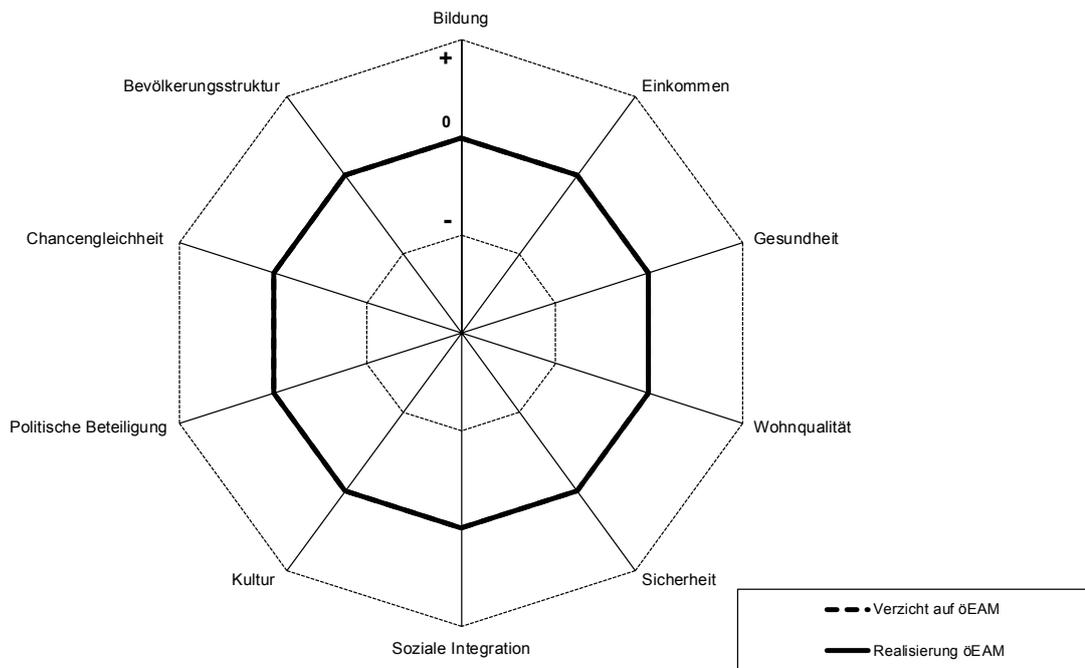


Wohlfahrt und wirtschaftliche Entwicklung sind eng mit einer gesicherten Energieversorgung verknüpft. Einer sicheren Energieversorgung kommt daher eine hohe Priorität für die Wirtschaft und Gesellschaft zu. Die Energieversorgung ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Im Kanton Aargau ist insbesondere die Stromproduktion von grosser Bedeutung. Die Förderung erneuerbarer Energien

und der Erhalt von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie haben hohe Priorität. Durch die Neukonzessionierung des HKB ist der Weiterbetrieb gesichert. Dieser leistet einen Beitrag zur sicheren Energieversorgung und zum Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Weiter wird damit gewährleistet, dass Sachkapitalien und bereits getätigte Investitionen sowie Arbeitsplätze erhalten bleiben. Weitere Auswirkung auf Wirtschaft sind kaum zu erwarten.

Gesellschaft

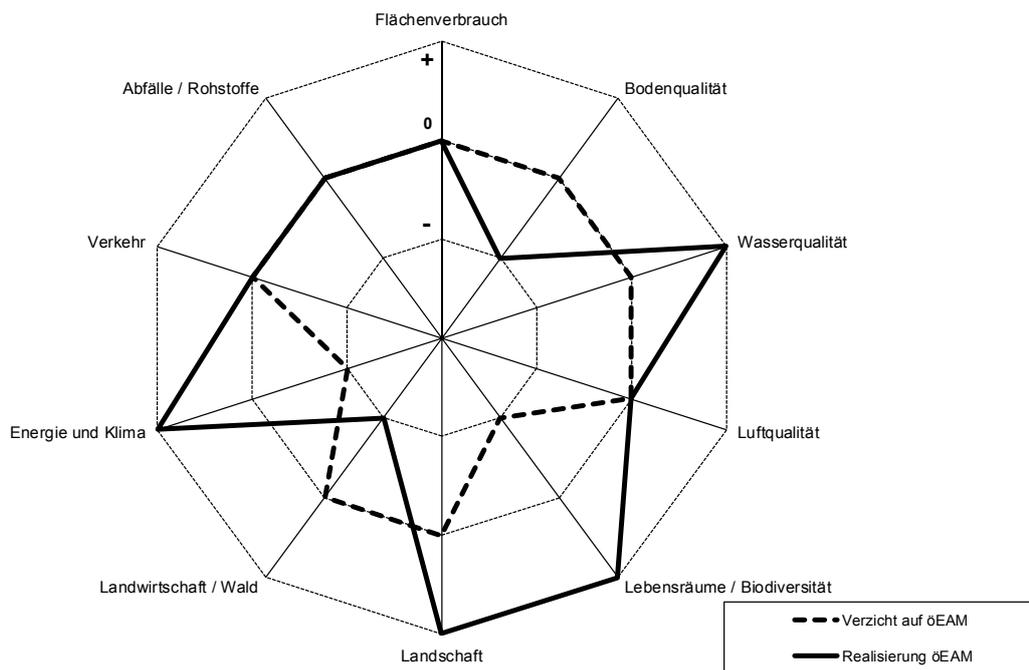
Abbildung 3: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Gesellschaft



Die vorliegende Richtplananpassung wirkt sich weder positiv noch negativ auf gesellschaftliche Belange aus.

Umwelt

Abbildung 4: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Umwelt



Die Umsetzung der öEAM hilft Lebensräume und Biodiversität zu schützen und es wird ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung wiederhergestellt. Es können gewichtige Synergien mit den Zielen des Landschaftsschutzes und dem Auenschutzpark genutzt werden, was die Wirkung des ökologischen Ausgleichs zusätzlich stärkt (vgl. Kapitel 7.1). Es sind landwirtschaftlich genutzte Böden betroffen, allerdings teilweise von geringerer Qualität. Die Neukonzessionierung des HKB hilft die Versorgung mit erneuerbarer Energie zu gewährleisten und trägt damit zu den Zielen der kantonalen Energiestrategie energieAARGAU und der Klimastrategie bei.

Klima

Die Neukonzessionierung des HKB trägt zur Sicherung der Versorgung mit erneuerbarer Energie bei und damit auch zum Klimaschutz. Mit der Umsetzung der öEAM werden Auenwald, Feuchtgebiete und Grünland als natürliche Kohlenstoffspeicher erhalten und entwickelt, welche in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den in der Vergangenheit zurückgedrängten aquatischen Systemen stehen und Synergien mit anderen national bedeutsamen Interessen wie dem Wildtierkorridor schaffen.

7.3 Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung und aufgrund der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Verminderung der Fruchtfolgefleichen in den Gebieten Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) und Kumentmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) zur Umsetzung der öEAM aus kantonomer Sicht auf Stufe Richtplan abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig ist. Für die auf dieser generellen Ebene erforderliche raumplanerische Abstimmung liegen ausreichende Beurteilungsgrundlagen vor. Es bestehen keine räumlichen Konflikte, die dem Vorhaben im Grundsatz entgegenstehen.

Die Detailplanung, Überprüfung und verbindliche Sicherung der Massnahmen zum Schutz der betroffenen Interessen (namentlich Landschaft, Umwelt, Grundwasser, Naturschutz) ist Gegenstand der nachgelagerten Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren beziehungsweise der für die Neukonzessionierung des HKB erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Hierzu verpflichtet bereits das Bundesrecht gemäss Art. 3 ff. UVPV.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

Zum Antrag

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird beschlossen.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Entwurf zur Anpassung des kantonalen Richtplans